

Abonnement f. Berlin: viertel, 1 R. 20 S., für ganz Preußen 2 R. 12 S.; für das übrige Deutschland 2 R. 24 S.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten bei In- u. Auslande; in Berlin d. Exp. Franzische Str. 51. Inzerate: die Beilagen 2 R.

Inhalt.

Die Zustände in Luxemburg. Deutschland: Berlin: türkische Circulardrucke; zur holländischen Angelegenheit; Resultate der Rentenbanken; Circular und Deutschheit; die Konferenz über Papiergeldemission; Stuttgart: Verhaftung. Aus Bayern: aus der Grenzschraube; gerichtliche Bemerkungen. Hannover: die Abgrenzung der Provinzen. Oldenburg: Landtagsbeschluss. Oesterreichischer Kaiserstaat: Wien: die „Wiener Zeitung“; das Volksschulunterrichtsamt; die italienischen Universitäten. Italien: Turin: Gärten über die Wahlen; Aufständische; angebliche Ausgewanderte; die transalpinische Gesellschaft; italienische Verfassung mit Aler. Rom: manna; der französische Gesandte. Spanien: Madrid: Erhebungen des Ministeriums. Portugal: Lissabon: Kammereröffnung. Türkei: Alexandrien: englische Integritäten. Belgien: Brüssel. Schweden und Norwegen. Stockholm: angeblicher Ministerwechsel; das Eisenbahnen; die Religionsfreiheit; Chotors. Dänemark: Kopenhagen: aus dem Volksthum. Wien: Englands militärischer Schwerpunkt und seine Verlegung nach Schwaben. Amerika: New-York: Wahlen; Arbeiterzorn. Mittels Asien: Berliner Nachrichten. Prolegomena: Zeitung.

Die Zustände in Luxemburg.

In einem zum deutschen Bunde gehörigen Lande an unserer Westgrenze gehen seit einem Jahre im öffentlichen Leben Dinge vor, die der Art der Regierung in den unter der bairischen Krone stehenden deutschen Ländern nicht unähnlich sind und sogar in einer Hinsicht eine noch weniger erbauliche Seite haben. Während die heutigen Zustände in Schwaben, Ostpreußen und Posen, obgleich hauptsächlich durch den deutschen Großmacht und eine allgemeine in der Zeit gelegene Verlebendigung herbeigeführt worden sind, ist es ganz allein der deutsche Bundestag, auf dessen Schultern die Verantwortlichkeit dafür lastet, daß auch in dem von der holländischen Krone regierten Luxemburg Zustände eingetreten sind, die schon mehr als einmal öffentlich als eine Schmach für Deutschland haben bezeichnet werden können. Und dabei reicht die Wurzel dieses Unerwarteten nicht in jene Zeit zurück, wo die durchbrechende Flamme der steigenden Reaktion alles Gefühl für Recht und Ehre verwehte, sondern erst ganz neuerlich, nachdem, wie man glaubte, die Augen durch den vorliegenden Dualen freier zu bilden angefangen hätten, hat hier das Verderben seinen Eingang gehalten.

Die Wurzel dieses Unerwarteten liegt nicht in jener Zeit zurück, wo die durchbrechende Flamme der steigenden Reaktion alles Gefühl für Recht und Ehre verwehte, sondern erst ganz neuerlich, nachdem, wie man glaubte, die Augen durch den vorliegenden Dualen freier zu bilden angefangen hätten, hat hier das Verderben seinen Eingang gehalten. Die Wurzel dieses Unerwarteten liegt nicht in jener Zeit zurück, wo die durchbrechende Flamme der steigenden Reaktion alles Gefühl für Recht und Ehre verwehte, sondern erst ganz neuerlich, nachdem, wie man glaubte, die Augen durch den vorliegenden Dualen freier zu bilden angefangen hätten, hat hier das Verderben seinen Eingang gehalten.

Die Wurzel dieses Unerwarteten liegt nicht in jener Zeit zurück, wo die durchbrechende Flamme der steigenden Reaktion alles Gefühl für Recht und Ehre verwehte, sondern erst ganz neuerlich, nachdem, wie man glaubte, die Augen durch den vorliegenden Dualen freier zu bilden angefangen hätten, hat hier das Verderben seinen Eingang gehalten.

Die Wurzel dieses Unerwarteten liegt nicht in jener Zeit zurück, wo die durchbrechende Flamme der steigenden Reaktion alles Gefühl für Recht und Ehre verwehte, sondern erst ganz neuerlich, nachdem, wie man glaubte, die Augen durch den vorliegenden Dualen freier zu bilden angefangen hätten, hat hier das Verderben seinen Eingang gehalten.

gerückt worden. Birgt doch diese schmähliche Wirthschaft Gefahren für Deutschland im Schooße, welche in wenigen Jahren an den Tag kommen können. Was die Luxemburger jetzt leiden, muß jedes gebildete und erlebende Volk empfinden. Man weiß, daß die deutsche Besetzung eines beträchtlichen Theiles derselben auf keinen starken Stützpunkt ruht. Bei der Auflösung des niederländischen Staates in einen holländischen und einen belgischen trat ein Theil des Großherzogthums mit Freigebigkeit in dem letzteren über, und ein anderer, der bei Holland verbleiben mußte, würde gern sich eben dem Staate angeschlossen haben, mit dem ihm die Gleichheit der Abstammung und der Religion verknüpft. Wird das Land in der jetzigen Weise weiter regiert, so würde man sich nicht wundern können, wenn es in diesem schon heute nur noch durch das losere Band mit Deutschland zusammenhängenden Bezirke bald keinen Raum mehr gäbe, der nicht lieber in eine Staatsgemeinschaft mit Belgien eintreten als in dem deutschen Bundeslande des Königs der Niederlande wohnen wollte. Durch die jetzige Beherrschung werden die Luxemburger zugleich gegen Holland und gegen den Verband mit Deutschland eingenommen, und wenn der Bundestag nach solchen Rücksichten nicht fragt, so bleibt es dennoch Sache Frankreichs, zu bedenken: ob es tug und vernünftig ist, bei der Ungewißheit der Besetzung, die zwischen unserem Staate und Frankreich sich mit jedem Tage an unerwarteter Weise verändern können, die Bevölkerung eines Landes an unserer Grenze gegen uns zu erbittern? Selbst unter französischer Herrschaft würden die Luxemburger solche Erfahrungen, wie ihre heutigen sind, nicht zu gewärtigen haben; denn es liegt in Frankreich wohl die Regierungsgewalt die Vollrechte nieder, aber für alle Unterthanen gilt gleiches Recht und gleiche Behandlung von oben, während das Volk von Luxemburg durch die holländische Regierung, die im Königreiche nach dem Gelesen sich richten muß, in einem rechtlosen Schicksale erliegt und vor aller Welt als ein Volk, das schlechter als Collieren, von Holländern mißhandelt wird.

Kuch im Königreiche hat sich allmählig eine der von 1848 entgegengekehrte Strömung Bahn gebrochen und es wird auch dort der Vermehrung der ansehnlichen Gewalt zugestimmt; aber wie anders ist bemerkt der Lauf der Dinge im Haag und in Luxemburg anzusehen! Hier und dort war die ältere Verfassung in jenem Jahre umgewandelt worden, und zwar nach wesentlich gleichen Grundsätzen und mit gleicher Erweiterung der Rechte der Landesvertretungen. Der Unterschied aber ist der, daß für die Bewohner des Königreiches die neuen Gesetze und Einrichtungen ein Bestehen waren, das man soeben ansehen mochte, oder nicht mit plumper Hand anzufassen wagte. Kein Rückschlag, keine Verkürzung hat dort stattgefunden, ohne daß die General-Staaten nach langwierigen Verhandlungen ihre Zustimmung gaben und es wird bis heute trotz aller durch Räte herbeigeführten Ministerwechsel nach dem Gesetze regiert. Als im vorigen Jahre im October über die Vorgänge im Großherzogthum die Regierung befragt wurde, ob etwa auch, weil umgebung des Bundeslandes heiße, die Verfassung der Niederlande in gleicher Weise von den Spuren der „höheren Gewalt“ gereinigt werden solle, ward diese Unterstellung als unannehmlich und fernliegender Argwohn abgewiesen. So geschieht in den Niederlanden ein zweites Mal gleichwie in Dänemark, daß ein kleines Volk unter dem Schutze seiner verfassungsgemäßen Freiheiten sicher steht, während die denselben Scepter angetragene, dem deutschen Bunde zugehörige Bevölkerung empfindet, was für Gilt und Ehre es bringt, ein Glied des großen Deutschlands genannt zu werden. Bleibt der Bundestag blind gegen diese dem deutschen Namen vor Europa angebotene Schmach, so muß sich Frankreich wenigstens erinnern, daß sein Besatzungsrecht in Luxemburg auf die Pflicht hinweist, dieses Land vor den Fremden zu schützen und nicht zur Willkür Preis zu geben.

Deutschland.

Berlin, 12. Novbr. Mehrere Blätter sprechen von einer neuen Circulardepeche der Forste in der Angelegenheit der Donauuferkämpfer, welche, nachdem die Divons ihre bekannten Beschlüsse gefaßt, sich nochmals und mit gleicher Entschiedenheit wie zuvor gegen die Union ausgesprochen. Dies ist nicht der Fall, sondern die Antwort auf den ersten Depesche hervorgegangen sein, indem das Peterburger Kabinett behauptet habe, daß die Forste durch ihre Verhandlungen der Entscheidung der Pariser Konferenz vorgezogen. Eine Pariser Depesche des „Nord“ behauptet jetzt gleichfalls die Existenz einer solchen weiteren Verhandlung der kaiserlichen Regierung. Dagegen wird in dem russischen Organ angeführt, daß der Pariser Congreß sich vorwiegend „verpflichtet“ habe, die Lage der Donauuferkämpfer auf Reue definitiv zu ordnen. Scheitert nun die Erfüllung dieser Verpflichtung an dem Widersprache einer Minorität der Mächte, so werde mit diesem neuen Artikel auch der ganze Rest des Pariser Vertrages nichtig und für Null und Nichts erklärt. Diese Bemerkung soll eine Zweifel den Grad von Rühmlichkeit und Ehre nach den letzten Niederlagen bereits wieder erhoben hat. Es fehlt den Schlussfolgerungen nur das eine Mittelglied, daß der Pariser Vertrag nicht das Geringste von einer Entscheidung dieser Frage oder irgend einer andern offen gelassenen durch diese Majoritätsbeschlüsse (sagt. Uebrigens bemerkt der „Nord“ unmittelbar darauf, daß sich zwischen Preußen und Oesterreich seit Kurzem ein immer intimerer Beschäftigung kundgebe, ohne daß ihm dabei die Betrachtung nahe tritt, daß sein Pochen auf Majoritätsbeschlüsse sich doch auf diesem Wege gegen die von ihm verteidigte Auffassung selbst wenden möchte.

Es ist hier erwähnt, daß ein englischer Kommissär, Mr. Ward, während der letzten Session der holländischen Stände die Herzogthümer besuchte, und namentlich von den Verhandlungen in Juchoe genaue Kenntniß nahm. Der von ihm an die englische Regierung erstattete Bericht erkannte im Wesentlichen die Beschwerden der Herzogthümer als durchaus gerechtfertigt an. Der Genannte ist, wie ich jetzt erziele, der englische Generalconsul Mr. John Ward in Leipzig, welcher, wie man aus Hamburg weiß, schon seit 1848 dem Gange dieser Angelegenheit seine größte Aufmerksamkeit zuwendete und ihn durch alle bisherigen Stadien verfolgte.

— Nach einer im „E. L.“ mitgetheilten Zusammenstellung der am 1. October 1857 durch die Rentenbanken erzielten Resultate sind überhaupt an Renten übernommen (mit Verlegung der Sitzungswochen) an R. des Vertrages der vollen Rente: aus der Staatsrente 327,400, von Privatrenten 2,675,300 Thaler, an voller Rente 3,002,700 Thaler. Summa sammtlicher am 1. October übernommenen Renten 3,409,697 Thaler. Die

Berechtigten haben dafür Abfindung erhalten: in Rentenbriefen 75,554,945 Thlr., baar (Kapitalzinsen) 72,637 Thlr., Summa der Abfindungen 75,627,582 Thlr. An Renten-Vollzugs-Kapitalien sind zum 1. October getündigt, resp. eingezahlt 1,330,618 Thlr. Die ausgetragenen am 1. October fälligen Rentenbriefe betragen 3,088,365 Thlr. Die Kapitalien, welche die Beteiligten mit dem 19fachen Betrage der Rente baar an die Staatskasse eingezahlt und wofür die Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen gemißt haben, betragen 7,149,177 Thaler.

— Das von der belgischen Regierung an die Holländische Regierung erlassene Circular, die Konferenz über die Papiergeld-Emission betreffend, nebst der denselben Gegenstand betreffenden Denkschrift vom 15. October d. J. wird von der „D. und F. Z.“ wie folgt mitgetheilt:

A. Circular. Die von der Königl. Regierung durch Befehl der Denkschrift vom April d. J. gegebene Aufregung an gemeinschaftlicher Erweiterung der die Emision von Geldsurrogaten betreffenden Fragen hat, nach Inhalt der nunmehr vorliegenden Mittheilungen, bei künftigen Verhandlungen der belgischen Vereinsthemen Aufregung gefunden. Die belgische Regierung hat bereit erklärt, sich an Beratungen über diesen Gegenstand zu betheiligen. Dabei ist von verschiedenen Seiten die Frage angeschlossen, ob es in der Rücksicht der belgischen Regierung liegt, mit im Voraus formulirten Vorschlägen in die Verhandlungen einzutreten, und beziehungsweise der Wunsch ausgedrückt, daß dies geschehe, und damit den künftigen Verhandlungen von vorn herein eine bestimmte Richtung gegeben werden möchte.

Die preussische Regierung glaubt diesem Wunsche insofern entsprechen zu können, als sie dies durch eine allgemeine Darlegung ihrer Auffassung der hierbei in Betracht kommenden, an gemeinsamen Interesse betreffenden Fragen thun kann. Dies ist in der Anlage (B) geschehen.

Von Seiten einiger holländischer Regierungen ist mit dem Ausdruck der Bereitwilligkeit, sich an den Beratungen über die Behandlung der Geldsurrogate zu betheiligen, zugleich der Wunsch ausgedrückt worden, daß auch die holländische Regierung zur Theilnahme an diesen Konferenzen eingeladen werden möge. Es ist dabei die Ansicht ausgedrückt worden, daß eine Uebereinkunft Oesterreichs dadurch bedingt erscheine, daß zu treffenden Beratungen gemeinschaftlich als eine Ergänzung des Münzvertrags vom 24. Januar d. J. zu betheiligen sein würden. Wenn man preussischer Seite eine Betheiligung Oesterreichs an den in Aussicht genommenen Konferenzen nicht in Aussicht genommen hat, so hat man sich dabei von der Hoffnung leiten lassen, daß, wenn die holländische Annäherung nicht veranlaßt werden mag, in welchem die angelegte Frage mit den Objecten des Münzvertrags vom 24. Januar d. J. steht, doch die praktische Bedeutung der letzteren zunächst nur insoweit des holländischen, in diesem aber in sehr hoher und beständiger Weise sichtbar geworden ist. Die verschiedenen Stellen, welche die Papiergeldemission Oesterreichs in holländischer, andererseits in kaiserlicher Oesterreichs durchzuführen hat, sind nicht ohne gegenseitige unmittelbare Rücksichtung gewesen; es sind die innerhalb des holländischen hervorgebrachten Entscheidungen auf dem Gebiete des holländischen, welche von den verschiedenen Seiten den Ausdruck des Wunsches, die Sache als eine holländisch-österreichische behandelt zu sehen, hervorgerufen haben. In dem Verlaufe dieser Verhandlungen ist es nicht möglich, was es sich betrifft, daß die belgischen in der Sache liegenden Schwierigkeiten eine Lösung der geschlossenen Angelegenheit an sich sehr schwer machen werden, daß die Art und Weise der letzteren sich nicht annehmen lassen, und daß, wenn diese Lösung nicht ohne Opfer zu erreichen sein sollte, solche nur solchen Staaten angeschlossen werden können, welche davon eine Nutzen bringende Betheiligung zu gewärtigen haben. Wäre es jedoch von holländischer Seite, welche die Angelegenheit nicht in Aussicht genommen hat, so wäre dies nicht minder an den belgischen Resultaten demnach weiter fortzusetzen, wenn Oesterreich und Belgien dazu vorhanden sein sollte, auch eine entsprechende Erweiterung des Vertrags vom 24. Januar d. J. in Aussicht zu nehmen.

B. Denkschrift. Der gemeinschaftliche Standpunkt, an welchem die Königl. preussische Regierung bei den Emision von Geldsurrogaten betreffenden Fragen mit den holländischen Regierungen zu sehen glaubt, ist der, daß die Annahme übereinstimmender Grundsätze über die Emision von Geldsurrogaten als eine wünschenswerthe Ergänzung der Münz-Konvention vom 30. Juni 1838 betrachtet wird. Der innere Zusammenhang solcher Grundzüge mit dem auf dieser Konvention beruhenden, durch den Münzvertrag vom 24. Januar d. J. weiter angebotenen gemeinschaftlichen Münzsysteme haben seinen Ausdruck in dem Entwurfe, welchen der Minister der Finanzen auf die Aufrechterhaltung der holländischen holländischen Verhältnisse enthält. In dem die Aufrechterhaltung dieser Verhältnisse wesentlich davon abhängt, ob und in wie weit der Umfang von Geldsurrogaten neben dem baaren Gelde zugelassen wird, bringt sich die Notwendigkeit auf, diesen Umfang innerlich möglichst enger Grenzen zu stellen. Auf der andern Seite ist bei dem heutigen Zustande der wirthschaftlichen Verhältnisse der Umfang von Geldsurrogaten unentbehrlich geworden; wichtige finanzielle und volkswirthschaftliche Interessen stehen damit in enger Verbindung. Es kommt darauf an, die Grenze zu finden, die in welcher dieser letzteren nachgegeben werden kann, ohne die Ordnung des Münzwesens zu gefährden, und es werden zu diesem Zweck die Interessen, an welche es sich handelt, welche sich schon in der Form der Geldsurrogate ausdrücken, einzeln in's Auge zu fassen sein.

Das volkswirthschaftliche Interesse steht hierbei schon mit Rücksicht auf den Umfang, welchen der Umfang der im Range der belgischen Verhältnisse erlaubt hat, oben an und auf welcher Seite die Frage über die Aufrechterhaltung von Rentenbanken und über die Grenzen der denselben zugehörigen Beschränkungen die erste Stelle einzunehmen. Man wird, wenn es gewöhnlich werden sollte, bereit sein, zur Unterstützung dieser Frage durch eine Darlegung der Grundsätze beizutragen, welche in Preußen in Verbindung mit solchen, die in Belgien festgehalten sind. Man ist sich indessen wohl bewußt, daß diese Grundsätze mit dem Wesen einer großen Handelsstadt in dem ersten Zusammenhang stehen und daß deshalb jedes, was unter den in Preußen obwaltenden Verhältnissen hier aufrechter sein mag, an andere Verhältnisse bei anderen Verhältnissen nicht ohne weiteres sein würde. Man würde es daher, wenn die Sache für sich selbst nicht hätte, bereit sein, die Emision von Geldsurrogaten in unterbreitende Vorschläge mitzuteilen, welche in dem Entwurfe vom 15. October 1855 von dem großherzoglichen holländischen Finanzminister gemacht, bereits in der Denkschrift vom April d. J. in Bezug genommenen Vorschläge als Aufklärung für die gemeinschaftliche Entscheidung bezeichnen.

Für jetzt wird in Beziehung auf diese Vorschläge nur zweierlei zu bemerken. Zunächst würde die Emision von Banknoten nur dann und nur in'soweit für zulässig erachtet werden können, als dieselbe in dem Ganzen oder gewöhnlichen Bereiche des Staates oder Gebiets, in welchem das Bank-System eingeführt ist, ihre Anwendung findet, und die Bedürfnisse dieses Bereiches nicht übersteigt. Sodann würde die auf das Verbleiben der holländischen Landesbank zu nehmenden Rücksichten für Preußen Eintritten in dem Vorschlägen nicht als annehmbar erscheinen lassen, was für Staaten, in denen ein solches Institut nicht vorhanden ist, eine unbedingte Anwendung würde finden können. Was ferner die aus dem Interesse der Staatsfinanzen hervorgegangenen Geldsurrogate anlangt, so wird sich für die Behandlung der in dem Entwurfe aufgeführten Fragen ein vortrefflicher Standpunkt nicht wohl gewinnen lassen, bevor die Stellung der Banknoten über die Banknoten-Emission erfolgt ist. Solches System werden in Beziehung auf die Ausgabe von Geldsurrogaten festgesetzt, nicht als holländische Vorschläge werden können. Die Emision von Geldsurrogaten enthält in dem Entwurfe eine gewisse, aber immunitäre Interessen — Privatkapitalien — in Preußen dieser Art nicht gestattet werden. Auch andernorts ist in diesem, so viel bekannt, nur in einzelnen Ausnahmefällen vorgekommen, und es möchte eine Verabredung darüber, daß solche es mit einer